

Förderung von Verbreitung und Festivalteilnahmen, Zuschüsse für Reisekosten

Informationsblatt (Stand: Juni 2024)

Die Filmabteilung im Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport fördert die Verbreitung von Filmen, die Teilnahme an internationalen Filmfestivals laut [Festival-Liste](#) oder die in diesem Zusammenhang entstehenden Reisekosten.

Formale Kriterien

- Antragsberechtigt sind natürliche Personen, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder einen Hauptwohnsitz in Österreich haben sowie juristische Personen oder im Firmenbuch eingetragene Personengesellschaften mit einer Betriebsstätte oder Zweigniederlassung in Österreich.
- Es werden nur Projekte gefördert, die schon in der Herstellung von der Filmabteilung unterstützt wurden.
- Unvollständige Anträge können nicht bearbeitet werden.
- Anträge müssen mindestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt der Maßnahme (Festival, Kinostart) eingereicht werden. Zur Anerkennung von Kosten siehe Punkt „Förderungshöhe, Kosten und Finanzierung“.

Antragstellung

Die aktuellen [Richtlinien des Bundesministeriums für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport zur Filmförderung](#) sind integraler Bestandteil jedes Förderungsantrages.

Der Antrag inklusive aller Beilagen ist über das [Online-Formular](#) einzubringen.

Zur Antragstellung reichen Sie bitte folgende Unterlagen ein:

1. Antragsformular

vollständig ausgefüllter, unterzeichnetes [Online-Formular](#)

Bei Verbreitungsförderungen unterzeichnet von der:dem Verleiher:in bzw. von der:dem Hersteller:in.

2. Begleitschreiben

3. Kalkulation und Finanzierungsplan

detaillierte, auf der ersten Seite unterzeichnete, in ihren besonderen Teilen erläuterte Kostenkalkulation samt Finanzierungsplan (unter Anführung aller beantragten bzw. zugesagten Mittel anderer Stellen, Sponsor:innenbeiträge, Eigenmittel und Eigenleistungen) unter Verwendung des [Excel-Dokuments \(03 Kalkulation Film Festivalverwertung oder 04 Kalkulation Film Verbreitungsförderung\)](#); Die Kalkulation ist sowohl als Excel als auch als PDF zu übermitteln.

4. Filmografie und Lebenslauf der Regisseurin/des Regisseurs

5. Sichtungslink des Films

6. Meldebestätigung der Regisseurin/des Regisseurs bzw. aktueller Auszug aus dem Firmenbuch oder Vereinsregister

in Kopie

Zusätzlich bei Kinostartförderung:

1. Verbreitungsgarantie

schriftliche Garantie von mindestens einem Kino über die Laufzeit bzw. die Einsätze des Films oder schriftliche Garantie über die Online-Platzierung (VOD-Plattform etc.) des Films inkl. Übermittlung des Sichtungslinks und des Online-Starts, oder (bei Mischformen) beides. Ortsübliche Reise- und Übernachtungskosten für die Regie können übernommen werden.

Zusätzlich bei Festivalverwertung oder Reisekostenzuschuss:

2. Kopie der Einladung

zu mindestens einem internationalen Filmfestival, das auf der [Festival-Liste](#) geführt wird;

Zusätzlich bei Reisekostenzuschuss:

3. Festivalbestätigung

Nachweis, dass das Festival die Anreise- und Übernachtungskosten nicht übernimmt;

Einreichfristen

Die Antragsstellungen können **laufend** erfolgen, jedoch zumindest vier Wochen vor dem Zeitpunkt der Maßnahme (Festival, Kinostart).

Förderungshöhe, Kosten und Finanzierung

Kinostartförderung

Die maximale gesamte Förderungshöhe beträgt für abendfüllende Filme ab 70 Minuten EUR 20.000, kürzere Filme entsprechend weniger (Richtwert pro Minute rd. EUR 285). Für Ansichtskopien werden max. und pro Stück EUR 300 anerkannt, für Kosten im Zusammenhang mit Internetauftritten max. EUR 1.500. Bezüglich Pressebetreuung und Zielgruppenbetreuung sind jeweils Kosten in Höhe von max. EUR 1.500 förderbar.

Startet der Film gleichzeitig in Wien und mehreren Landeshauptstädten und werden daher mehr als 4 DCP-Kopien benötigt, kann um die Kosten der zusätzlichen DCP-Kopie (EUR 100 pro Stück) und um etwaige Virtual Print Fee (VPF) Gebühren von max. EUR 500/Leinwand angesucht werden. Für Cateringkosten werden max. EUR 500 akzeptiert.

Es sind weder „Handlungskosten“ noch „Sonstige Kosten“ zulässig und daher nicht in die Kalkulation aufzunehmen.

Reisekosten

Werden Reisekosten (jeweils max. 1 Hin- und Rückreise sowie 1 Übernachtung pro Kinostandort, in dem der Kinostart stattfindet) – immer ausschließlich für die regieführende Person – kalkuliert, sind die Destinationen anzugeben. Kosten weiterer Personen, ein längerer Aufenthalt sowie Diäten/Tagesgelder werden nicht gefördert und sind gegebenenfalls als Eigenleistung zu erbringen.

Vor Antragstellung entstandene Kosten können nicht anerkannt werden.

Festivalverwertung

Als Richtwert gilt eine maximale Förderungshöhe von 15.000 Euro für abendfüllende Filme ab 70 Minuten, kürzere Filme entsprechend weniger (Richtwert pro Minute rd. EUR 215). Die tatsächliche Förderungshöhe hängt von den konkreten Festivaleinladungen ab. Das Festival muss auf der fachabteilungseigenen Liste der vorab ausgewählten und branchenrelevanten internationalen Filmfestivals stehen.

Die Förderung erfolgt in der Regel für DCP-Kopien, DVDs, Plakate/Flyer sowie Pressematerial und umfasst keine Förderung von Websites. Kosten für Anmeldegebühren bei Festivals werden zu maximal 1.000 Euro anerkannt.

Vor Antragstellung entstandene Kosten können nicht anerkannt werden.

Reisekostenzuschüsse

Die Höhe der Reisekostenzuschüsse ist abhängig vom jeweiligen Reiseziel.

Bei Festivalteilnahmen werden nur die Kosten für den:die Regisseur:in (pro Festival einmal hin und zurück mit Bahn/Flugzeug und zusätzlich bis zu drei Nächte Unterbringungskosten) unterstützt. Tagesgelder bzw. Diäten werden nicht anerkannt. Je Film können maximal drei Festivalteilnahmen gefördert werden.

Vor Antragstellung entstandene Kosten können nicht anerkannt werden.

Verwendung der Fördermittel

Der Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung erfolgt nach den Bestimmungen in Punkt 8 der [Richtlinien für die Gewährung von Förderungen nach dem Kunstförderungsgesetz durch das Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport](#).

Bei geförderten Projekten muss in geeigneter Form und in branchenüblicher Weise auf die Unterstützung durch die Verwendung des Logos der Filmabteilung hingewiesen werden. Das Logo kann unter <https://www.bmkoes.gv.at/Service/Logo.html> heruntergeladen werden.

Bei Kinostartförderung: Nach Abschluss der Verwertung ist die:der Förderungsnehmer:in verpflichtet, der Filmabteilung die Anzahl der Kinos und die Zeitpunkte der Screenings

samt Zuschauer:innenzahlen bzw. die Anzahl der Online-Platzierungen (VOD-Plattformen etc.) samt Zugriffen sowie Programme und Pressemappen zu übermitteln.

Des Weiteren sind im Zuge der Abrechnung an die entsprechende Förderkontrolle nachstehende Unterlagen einzureichen:

- Liste aller Kinos und/oder Onlineplattformen, in denen der Film gezeigt wurde/wird.
- Unterschriebene, vollständige und detaillierte Einnahmen- und Ausgabenaufstellung. Verwenden Sie dazu die mit dem Förderungsantrag eingereichte Kalkulation erweitert um die tatsächlichen Zahlen aller Einnahmen und Ausgaben. Abweichungen von mehr als 10% je Kostenposition müssen begründet werden.
- Unterschriebene, systematische Belegaufstellung in Förderungshöhe (siehe dazu die Mustervorlagen „Belegaufstellung Film“). Im Falle einer Vorsteuerabzugsberechtigung sind Nettobeträge gesondert anzugeben. Konsumations- und Taxibelege werden nicht anerkannt.

Bei Festivalverwertung: Nach Projektende ist der Filmabteilung eine Liste der Festivals, bei denen der Film vorgeführt wurde und eine Aufstellung der erhaltenen Preise sowie der Zuschauer:innenzahlen zu übermitteln.

Des Weiteren sind im Zuge der Abrechnung an die entsprechende Förderkontrolle nachstehende Unterlagen einzureichen:

- Liste aller Festivalteilnahmen.
- Unterschriebene, vollständige und detaillierte Einnahmen- und Ausgabenaufstellung. Verwenden Sie dazu die mit dem Förderungsantrag eingereichte Kalkulation – erweitert um die tatsächlichen Zahlen aller Einnahmen und Ausgaben. Abweichungen von mehr als 10% je Kostenposition müssen begründet werden.
- Unterschriebene, systematische Belegaufstellung in Förderungshöhe (siehe dazu die Mustervorlagen „Belegaufstellung Film“). Im Falle einer Vorsteuerabzugsberechtigung sind Nettobeträge gesondert anzugeben. Konsumations- und Taxibelege werden nicht anerkannt.

Mustervorlagen für und Informationen zur Nachweiserbringung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.bmkoes.gv.at/kunst-und-kultur/service-kunst-und-kultur/foerderungen/foerderkontrolle-foerderabrechnung.html>

Rückfragehinweis

Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport

Sektion IV – Kunst und Kultur

Abteilung IV/3 – Film

Concordiaplatz 2, 1010 Wien

E-Mail: film@bmkoes.gv.at

Internet: <https://www.bmkoes.gv.at/>